

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/51404988-2b80-3b3e-8dd4-cb99fcb7d610>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 455 ZPO - Prozessunfähige

(1) <sup>1</sup>Ist eine Partei nicht prozessfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. <sup>2</sup>Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt [§ 449](#) entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach [§ 452](#) beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt von einer prozessfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Betreuer oder Pfleger vertreten wird.

